

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 6

Gerichtsaufbau I – Überblick

I. Allgemeines: Der Grundsatz des gesetzlichen Richters, Art. 101 I 2 GG, § 16 S. 2 GVG, verlangt, dass der Staat durch das Strafverfahrens- und das Gerichtsorganisationsrecht im Vorhinein für jeden denkbaren Rechtsfall abstrakt regelt, welches Gericht in der jeweiligen Sache zu befinden hat. Geregelt ist dies derzeit insbes. in der StPO und im GVG. Trotz dieser Regelungen sind Zuständigkeitsfragen nicht immer eindeutig, da das Gesetz vielfach an Prognosen (voraussichtliche Strafhöhe) oder Einschätzungen (besondere Bedeutung des Falles, §§ 24 I Nr. 3, 74 I 2, 120 II Nr. 1 GVG) anknüpft. Bei einer Verbindung mehrerer Strafsachen, §§ 2 ff. StPO, ist das Gericht höherer Ordnung zuständig.

II. Arten der Zuständigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit: Regelung der Frage, welches Gericht (z.B. AG, LG) und welcher Spruchkörper innerhalb eines Gerichts bei unterschiedlicher Strafgewalt (z.B. Strafrichter, Schöffengericht) für die Strafsache in erster Instanz zuständig ist. Sie ist gem. § 6 StPO in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Gem. § 269 StPO darf sich ein Gericht nicht deshalb für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehört (siehe dazu noch Arbeitsblatt Nr. 7).
2. Örtliche Zuständigkeit: Regelung der Frage, welches von mehreren sachlich zuständigen Gerichten nach örtlichen Gesichtspunkten zuständig ist (§§ 7 ff. StPO). Sie ist gem. § 16 StPO (nur) bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen zu prüfen, danach lediglich auf Rüge des Angeklagten, die allerdings nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung möglich ist.
3. Funktionelle Zuständigkeit: Zuständigkeitsprobleme, die nicht durch die Regeln der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit gelöst werden (z.B. zuständiger Spruchkörper bei Berufung; Zuständigkeitsverteilung zwischen Spruchkörpern mit gleicher Strafgewalt [Bsp.: allgemeine Strafkammer oder Wirtschaftsstrafkammer, beachte hierzu § 6a StPO], Aufgabenverteilung innerhalb der Spruchkörper [z.B. Verhandlungsleitung des Vorsitzenden, § 238 I StPO], Zuständigkeiten des Ermittlungsrichters).

III. Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit (in erster Instanz) (siehe Arbeitsblatt Nr. 7)

1. Das Amtsgericht: Regelzuständigkeit nach § 24 I GVG
 - a) Strafrichter (1 Berufsrichter, § 25 GVG)
 - b) Schöffengericht (1 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 29 I GVG)
 - c) Erweitertes Schöffengericht (2 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 29 II GVG)
2. Das Landgericht: Zuständigkeit in den Fällen des § 74 GVG
 - a) Große Strafkammer (3 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 76 I 1 GVG, in einfachen Fällen 2 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 76 II GVG)
 - b) Schwurgericht, § 74 II GVG; Wirtschaftsstrafkammer, § 74c GVG; Staatsschutzkammer, § 74a GVG
3. Das Oberlandesgericht (in Berlin: KG): Zuständigkeit in den Fällen des § 120 I, II GVG (Staatsschutzdelikte u.a.).

IV. Zuständigkeit in Rechtsmittelsachen bei Urteilen (bei Beschwerden gelten Sonderregelungen)

1. Erste Instanz AG (Strafrichter oder [erweitertes] Schöffengericht): Berufung (§§ 312, 313 StPO) ans LG (kleine Strafkammer, 1 Berufsrichter, 2 Schöffen, §§ 74 III, 76 I 1 GVG; bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts 2 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 76 VI 1 GVG). Revision (§§ 121 I Nr. 1b GVG) hiergegen ans OLG (3 Berufsrichter, § 122 I GVG; in Bayern: BayObLG; in Berlin: KG). Zulässig ist aber auch die Sprungrevision gegen Urteile des AG an das OLG/BayObLG/KG, § 335 StPO.
2. Erste Instanz LG: Revision (§ 135 I GVG) zum BGH (Senat mit 5 Berufsrichtern, § 139 GVG).
3. Erste Instanz OLG/KG: Revision (§ 135 I GVG) zum BGH (Senat mit 5 Berufsrichtern, § 139 GVG).

V. Die örtliche Zuständigkeit („Gerichtsstand“, §§ 7 ff. StPO). Bei mehreren Gerichtsständen Wahlrecht der Staatsanwaltschaft.

1. Gerichtsstand des Tatortes, § 7 StPO. Zum Begriff des Tatorts vgl. § 9 StGB.
2. Gerichtsstand des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsortes des Angeschuldigten, § 8 StPO.
3. Gerichtsstand des Ergreifungsortes, § 9 StPO. Insbes. bei Auslandstaten und Taten, bei denen der Tatort nicht feststeht.
4. Besondere Gerichtsstände, §§ 10 ff. StPO. Zu beachten hier insbes. Gerichtsstand des Zusammenhangs, § 13 StPO.

VI. Rechtsfolge bei Verstößen: § 338 Nr. 4 StPO betrifft die **örtliche, sachliche und besondere funktionelle** (§§ 74 II, 74a, 74c GVG) Zuständigkeit des mit der Sache befassten Spruchkörpers. I.R.d. **sachlichen Zuständigkeit** ist zu unterscheiden, ob die Zuständigkeit eines Gerichts höherer oder niederer Ordnung von dem Mangel betroffen ist: War anstelle des Gerichts ein **höherrangiges Gericht zuständig**, ist dieser Mangel nach § 6 StPO in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen. Entschieden hingegen ein Gericht höherer Ordnung anstelle eines Gerichts niederer Ordnung, so ist diese fehlerhafte Übernahme wegen § 269 StPO unschädlich. Etwas anderes gilt jedoch bei **objektiv willkürlichen Verstößen** (Entscheidungen, die auf sachfremden oder anderen offensichtlich unhaltbaren Erwägungen beruhen), da bei einer willkürlichen Annahme der Zuständigkeit das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 I 2 GG verletzt ist. Will der Revisionsführer die **örtliche Zuständigkeit** rügen, ist § 16 I StPO zu beachten: Hiernach prüft das Gericht seine örtliche Zuständigkeit bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen, danach spricht es seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aus. Dieser kann den Einwand jedoch nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung geltend machen. Wird der Einwand nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht, ist der Angeklagte mit der Rüge **präkludiert**.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 6.

Literatur/Aufsätze: Arnold, Bewegliche Zuständigkeit versus gesetzlicher Richter, ZIS 2008, 92; Helm, Grundzüge des Strafverfahrensrechts: Die örtliche und funktionelle Zuständigkeit sowie der Instanzenzug, JA 2007, 272.

Rechtsprechung: BVerfGE 9, 223 – Begünstigung (Zulässigkeit der „beweglichen Zuständigkeit“); BVerfGE 20, 336 – Trunkenheitsfahrt (Gerichtsstandsbestimmung durch den BGH); BVerfGE 22, 254 – Einzelrichter (Zulässigkeit der „beweglichen Zuständigkeit“); BGHSt 43, 53 – Unterbezahlung (Besondere Bedeutung des Falles); BGHSt 44, 34 – Castor (Besondere Bedeutung des Falles); BGHSt 46, 238 – Eggesin (Zuständigkeit des OLG); BGHSt 47, 16 – Kindlicher Zeuge (Bedeutung des Falles).